

Bekanntmachung der Samtgemeindewahlleitung



**Samtgemeinde
Hesel**

Samtgemeindewahl am 12.09.2021;

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am 12. September 2021 werden in der Samtgemeinde Hesel die neuen Ratsmitglieder für die Wahlperiode 2021/2026 des Samtgemeinderates gewählt.

Für die Samtgemeindewahl fordere ich gem. § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

Zahl der zu wählenden Vertreter*innen

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder beträgt **26**.

Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht gem. § 7 Abs. 2 NKWG **ein** Wahlbereich.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von einer **Partei** im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (**Wählergruppe**) oder von einer wahlberechtigten **Einzelperson** eingereicht werden.

Form und Inhalt des Wahlvorschlages müssen den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der § 31 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Es sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die kostenlos bei der Samtgemeindewahlleitung erhältlich sind.

Höchstzahl der Bewerber*innen je Wahlvorschlag

Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Wahlgebiet und darf bei Parteien und Wählergruppen höchstens **31** Bewerber*innen enthalten, bei einem/einer Einzelbewerber*in nur den Namen einer wählbaren Person.

Unterschrift der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Außerdem muss der Wahlvorschlag für die Samtgemeindewahl gem. § 21 Abs. 9 Satz 2 Ziffer 1 Buchstabe b NKWG von mindestens **20** Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde Hesel hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat eine Person für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind deren Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind. Unterstützungsunterschriften sind nur gültig, wenn sie auf den amtlichen Formblättern geleistet sind. Diese werden von der Samtgemeindewahlleitung auf Anforderung kostenfrei ausgegeben.

Bekanntmachung der Samtgemeindewahlleitung



**Samtgemeinde
Hesel**

Nach § 21 Abs. 10 NKWG sind in der Samtgemeinde Hesel folgende Parteien und Wählergruppen aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Samtgemeinderat, dem Niedersächsischen Landtag oder dem Deutschen Bundestag von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Allgemeine Wählergemeinschaft der Samtgemeinde Hesel (AWG der SG Hesel)
- Die Friesen (Die Friesen)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Samtgemeindewahl endet am

Montag, 26. Juli 2021 um 18:00 Uhr.

Einzureichen sind die Wahlvorschläge bei dem

Samtgemeindewahlleiter der Samtgemeinde Hesel
Rathausstraße 14
26835 Hesel

Ich empfehle, die Wahlvorschläge mit sämtlichen Anlagen und Nachweisen möglichst frühzeitig vor der o.g. Frist einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, rechtzeitig behoben werden können. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, müssen verspätet eingehende Wahlvorschläge zurückgewiesen werden. Bei postalischer Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Samtgemeindewahlleiter maßgebend, nicht etwa der Zeitpunkt der Absendung.

Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, also derzeit nicht im Deutschen Bundestag oder Niedersächsischem Landtag vertreten sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 NKWG spätestens am Montag, 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat. Der so genannten Beteiligungsanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäßen bestellten Vorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Hesel, 08.04.2021

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindewahlleiter
gez. Joachim Duin